

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat IIIA5  
11015 Berlin

und das  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IVC2  
11016 Berlin

*ausschließlich per E-Mail*

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 29.05.2026

703/562

**IDW Stellungnahme zum  
Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Ver-  
mögen  
(GZ: 353000#00001#0007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) Stellung zu nehmen. Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer neuen eigenständigen Rechtsform, die durch eine unabänderliche Vermögensbindung und eine Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik gekennzeichnet sein soll.

Das IDW begrüßt ausdrücklich das Ziel, langfristig orientierte und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern und nachhaltige Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Diese Zielsetzung ist legitim und gesellschaftspolitisch nachvollziehbar.

Die im Rahmenkonzept gewählte Herangehensweise erscheint jedoch vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele des Bürokratieabbaus sowie der Vereinfachung und der Systemkohärenz des Gesellschafts- und Steuerrechts nicht

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Verinsregister VR 3850

**Seite 2/4** zum Schreiben vom 29.05.2026 an das BMJV und BMF

vollständig überzeugend begründet. Aus Sicht des IDW scheint die Schaffung einer neuen Rechtsform nicht zwingend erforderlich, da die bestehenden Rechtsformen bereits heute einen hinreichend flexiblen und bewährten Werkzeugkasten zur Umsetzung der angestrebten Ziele bieten. Es ist zudem bislang nicht hinreichend belegt, dass der Ausschluss individueller Gewinninteressen typischerweise zu einer nachhaltigeren oder verantwortungsvolleren Unternehmensführung führt.

Das Rahmenkonzept erkennt selbst an, dass auch bestehenden Rechtsformen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Vermögensbindungen satzungsmäßig zu verankern, ohne einen Wechsel in eine neue Rechtsform zu erzwingen. Diese Einschätzung teilt das IDW ausdrücklich. Sie bestätigt, dass die angestrebten Ziele auch ohne Einführung einer neuen Rechtsform erreicht werden können.

Nach dem Rahmenkonzept soll die GmgV als Rechtsform eigener Art ausgestaltet werden – angelehnt an das Genossenschaftsrecht, jedoch ohne verpflichtenden Förderzweck. Zentrales Merkmal soll eine zwingende, unabänderliche und absolute Vermögensbindung sein. Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, eine Beteiligung der Mitglieder an Wertsteigerungen oder Liquidationserlösen ist ausgeschlossen, sodass eine wirtschaftliche Teilhabe regelmäßig nicht erfolgt. Die Mitgliedschaft soll persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich sein. Ergänzt wird dieses Konzept durch besondere Governance-Vorgaben, eine Einbindung in das genossenschaftliche Prüfungssystem und eine steuerliche Ausgestaltung ohne formale Privilegierungen oder Diskriminierungen.

Aus Sicht des IDW besteht kein hinreichend erkennbares strukturelles Regelungsdefizit, das die Einführung einer neuen Rechtsform zwingend erfordert. Bereits nach geltendem Recht können Unternehmer in bestehenden Rechtsformen – insbesondere der (g)GmbH, der Genossenschaft oder unter Einbindung stiftungsrechtlicher Elemente – Vermögensbindungen, langfristige Zweckverfolgung, Beschränkungen von Gewinnansprüchen sowie werte- oder fähigkeitsorientierte Nachfolgeregelungen umsetzen. Der Umstand, dass solche Bindungen vertraglich ausgestaltet und grundsätzlich auch wieder aufgehoben werden können, stellt keinen rechtspolitischen Mangel dar, sondern ist Ausdruck unternehmerischer Freiheit und Anpassungsfähigkeit. Der wesentliche Unterschied liegt dabei allein in der fehlenden *gesetzlich angeordneten* Unabänderlichkeit entsprechender Bindungen.

Ohne der Einführung einer GmgV ablehnend gegenüberzustehen, geben wir zu bedenken, dass es zum Wesenskern unternehmerischer Tätigkeit gehört, neben der Übernahme von Verlustrisiken auch an Gewinnchancen beteiligt zu sein. Werden Gewinnbeteiligungen und die Teilhabe an Wertsteigerungen dauerhaft ausgeschlossen, kann die Gefahr bestehen, dass Motivation, Innovationskraft

**Seite 3/4** zum Schreiben vom 29.05.2026 an das BMJV und BMF

und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Vermögensbindung kann in solchen Fällen nicht förderlich wirken, sondern nicht mehr wettbewerbsfähige Strukturen verfestigen und notwendige Anpassungen erschweren.

Die im Rahmenkonzept vorgesehene Unabänderlichkeit und Absolutheit der Vermögensbindung verstärken diese Bedenken. Insbesondere der Ausschluss eines Formwechsels in andere inländische Rechtsformen führt zu einer langfristigen, potenziell generationsübergreifenden Bindung unternehmerischer Entscheidungen. Dies kann nicht mehr wettbewerbsfähige Strukturen verfestigen (Lock-in-Effekt) und eine ggf. erforderliche Transformation verhindern.

Auch sind in einem konkreten Gesetzesvorschlag steuerliche Fragen zu beantworten. Zwar wird betont, dass keine steuerlichen Privilegierungen vorgesehen sind. Zugleich sieht das vorliegende Rahmenkonzept eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung im Erbschaftsteuerrecht für das in der GmgV gebundene Vermögen vor. Die Erbersatzsteuer dient systematisch dazu, Vermögensübergänge zu erfassen, die sich der regulären Erbschaft- und Schenkungsteuer entziehen – insbesondere bei dauerhaft verselbständigtem Vermögen. Im Fall der GmgV soll sie jedoch ein gesetzlich bewusst geschaffenes Strukturmerkmal kompensieren. Dies wirft Zweifel an Zweckmäßigkeit und Systemkohärenz auf. Die Einführung einer neuen Rechtsform, deren Kernelement zugleich eine steuerliche Korrekturmaßnahme erforderlich macht, deutet aus Sicht des IDW auf einen grundlegenden Spannungszustand zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht hin. Zudem kann eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung die Liquidität der Gesellschaft belasten, obwohl das Vermögen gerade dauerhaft gebunden und nicht ausschüttungs- oder übertragungsfähig sein soll. Dies verdeutlicht einen strukturellen Widerspruch zwischen gesellschaftsrechtlicher Konzeption und steuerlicher Behandlung.

Von besonderer praktischer Bedeutung dürfte zudem das Thema verdeckter Gewinnausschüttungen (vGA) sein. Da offene Gewinnausschüttungen und andere Beteiligungen am Unternehmenserfolg ausgeschlossen sind, kommt der Abgrenzung zwischen zulässiger Vergütung und verdeckter Gewinnverwendung eine zentrale Rolle zu. Dies betrifft insbesondere Vergütungen an Mitglieder, Organmitglieder oder ihnen nahestehende Personen. Vorgelagerte Angemessenheitsfragen gewinnen erheblich an Bedeutung und erhöhen die Rechtsunsicherheit für Unternehmen, Finanzverwaltung und Berufsstand, zumal entsprechende Korrekturen regelmäßig erst nachgelagert im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen erfolgen. Bereits heute ist die vGA-Abgrenzung in der Praxis mit erheblichen Auslegungs- und Beweisproblemen verbunden. In der GmgV würden diese Probleme konzeptionell weiter verschärft werden, da jede unangemessene Vergütung faktisch den Charakter einer unzulässigen Vermögensentnahme annehmen würde.

**Seite 4/4** zum Schreiben vom 29.05.2026 an das BMJV und BMF

Positiv ist vor allem zu würdigen, dass das Rahmenkonzept eine institutionalisierte Kontrolle der Vermögensbindung vorsieht und hierfür auf bestehende Strukturen des genossenschaftlichen Prüfungssystems zurückgreifen will.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.)  
Technical Director Tax